

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 269.

Freitag den 23. November 1866.

(403—2)

Rundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direction der Nationalbank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, am 14. November 1866.

Wipig, Miller,
Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(404b—1)

Nr. 10492

Rundmachung.

Wegen Verpachtung des Verzehrungssteuer- und 20perc. Kriegszuschlag-Bezuges von Wein und Fleisch für das Solarjahr 1867 und eventuell 1868 und 1869 wird bei dieser Finanz-Direction für den Bezirk

Krainburg am 28. November 1866,

Mödling am 29. November 1866,

Neumarkt am 30. November 1866,

Oberlaibach am 1. December 1866,

Planina am 3. December 1866,

jedesmal um 12 Uhr Vormittags, die mündliche Versteigerung stattfinden.

Näheres im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 268 vom 22. November.

Laibach, am 23. November 1866.

K. k. Finanz-Direction.

(405—1)

Nr. 1216.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

600 Megen Weizen,

500 " Korn,

200 " Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende November 1866

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-curse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende December 1866, die zweite Hälfte bis Mitte Jänner 1867 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 15. November 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 269.

(2617—1)

Nr. 7121.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 19. Juli 1866 mit Testament verstorbenen Theresia Makar, gewesene Hausbesitzerin in Laibach, St. Peterstorstadt Hs.-Nr. 48, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

17. December 1866,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Landesgericht Laibach, am 13. November 1866.

(2632—1)

Nr. 7144.

Erinnerung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem Herrn Georg Sterk, vulgo Zagar, von Bornschloß Hs.-Nr. 30, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Guido Pongraz, einverständlich mit Herrn Albert Sajiz, durch Dr. Pongraz die Klage auf Zahlung von 91 fl. 34 kr. ö. W. sammt Anhang eingebracht und um Aufstellung eines Curators absentis gebeten, wornach die Tagsatzung zur Verhandlung auf den

17. December l. J.,

um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Georg Sterk diesem Gerichte unbekannt und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Bertheidigung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Georg Sterk, vulgo Zagar, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, ins-

besondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach, am 13. November 1866.

(2633—1)

Nr. 7143.

Erinnerung

an Herrn Anton Stimez von Dpiunig, derzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird dem Herrn Anton Stimez von Dpiunig, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Guido Pongraz, einverständlich mit Herrn Albert Sajiz, durch Dr. Pongraz die Klage auf Zahlung von 162 fl. 66 kr. c. s. c. eingebracht und um die Aufstellung eines Curators absentis gebeten, wornach die Tagsatzung zur Verhandlung auf den

17. December 1866,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Anton Stimez diesem Gerichte unbekannt und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Bertheidigung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten

Dr. Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Anton Stimez wird dessen zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da dieselbe sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach, am 13. November 1866.

(2569—3)

Nr. 4101.

Zweite exec. Feilbietung.

Zu Nachhange zu dem diesseitigen Edicte vom 3. Juni d. J., Nr. 794, wird bekannt gemacht, daß da zur ersten Feilbietung der dem Franz Rocjan gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb.-Nr. 121 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist,

am 7. December d. J.

Vormittags 9 Uhr, zur zweiten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß als Gericht, am 9. November 1866.